

tigte sich gefallen läßt, daß die Beendigungszeit der Hut auf die Lage des neuen Kalenders zurückgesetzt werde.

Anmerkung. Anbei wird ausdrücklich bekannt gemacht, daß die in den vorstehenden 1. 2. 3. 4. und 5. §§. ausgeschriebenen Prämien nicht cumulative, sondern nur die eine oder die andere derselben gesucht und bewilligt werden soll.

#### §. 6.

Derjenige, welcher ein neues Ackergeräth oder eine andere zur Verbesserung und Verbesserung der landwirthschaft dienende Maschine erfindet, die z. B. bei dem Ackern, Säen, Eggen, Erndten, Dreschen, Flachsbrechen, Rosten und Raffiniren, ingleichen bei der Viehzucht, dem Brauen, und Brauntweinbrennen, oder bei andern hauswirthschaftlichen Verrichtungen mit Nutzen angewendet werden kann, erhält für eine solche Erfindung, nach Verhältnis ihrer Wichtigkeit, und wenn sie von wenigstens Fünf erfahrenen Landwirthren nach davon, Drei auf einander folgende Jahre lang gemachtem Gebrauch, durchaus zweckdienlich und nützlich erkannt wird, besonders aber eine merkliche Ersparnis in dem Arbeitslohne bewirkt, auf das deshalb erlangte Zeugnis und die, da nöthig, von der Deputation selbst veranlaßten Versuche, wofern deren Erfolg günstig ausfällt, eine Belohnung von

**50, 100, 200 bis 300 Thaler, — —**

auch, nach Befinden, eine goldene oder silberne Preismedaille.

Erfindung neuer Ackergeräthe, und anderer neuen Maschinen zur Verbesserung der Landwirtschaft.

#### §. 7.

Derjenige Landwirth vom geistlichen, Bürger- oder Bauernstande, welcher in jedem Amte der Erste ist, der von den in vorstehenden §§. bemeldeten, durch Prämien belohnten Erfindungen, neuen Werkzeugen oder Geräthschaften einen nützlichen Gebrauch macht, und solches durch das gerichtlich abgelegte Zeugnis seiner Nachbarn beweiset, erhält, nach dem Ermessen der Commerzien-Deputation, ebenfalls eine verhältnißmäßige Belohnung.

Belohnung derjenigen, welche von den, in vorstehenden §§. bemeldeten neuen Erfindungen zuerst Gebrauch machen. Siehe Vertheilung des No. 3.

#### §. 8.

Wer auf seinen Grundstücken, wo bisher kein Holz gestanden, Holz säet, besonders auch Eichen steckt, erhält nach vier Jahren, wenn die Holzsaat gehörig bestanden befunden wird, auf den Flächenraum eines Ackers

**4 Thaler, — —**

und verhältnißmäßig bis auf einen Viertel Acker.

Holzsaat.

#### §. 9.

Jeder Landwirth von den im Vertheilungsbefehl bei Nummer 3. bezeichneten Ständen, welcher seinen nicht ganz unberückseligten Pferdestamm durch Anziehung größerer und stärkerer Arten von Pferden dauerhaft verbessert, erhält für jedes dergleichen selbst angezogene Pferd

**2 Thaler. — —**

Siehe Vertheilungsbefehl No. 3.

Anziehung größerer und stärkerer Arten von Pferden.